

Bericht des Ausschusses
für Bau- und Straßenangelegenheiten
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das
O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird

(Landtagsdirektion: L-229/3-XXIV)

I. Allgemeiner Teil

Eines der mit dem O.ö. Straßengesetz 1991, LGBI.Nr. 84, verfolgten Ziele war es, die bis dahin nur sehr vage geregelten Verpflichtungen der Anrainer an öffentlichen Straßen zu präzisieren. Neben verschiedenen anderen Anrainerverpflichtungen wurden in den § 21 auch Regelungen über das Bewirtschaften von Äckern an Straßen aufgenommen, die das Auftreten von Schäden an Straßenbaukörpern durch zu nahes Heranackern mit Sicherheit ausschließen sollen. In diesem Zusammenhang wurde auch bestimmt, daß zwischen Straßenrand und Bruchfeld ein "Tretacker" frei zu bleiben hat.

Die Bestimmung über den "Tretacker" soll nunmehr entfallen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 21 Abs. 2 letzter Satz):

Die Bestimmung über den Tretacker lautet: "Zwischen Straßenrand und Bruchfeld hat ein ein Meter breiter Streifen (Tretacker) frei zu bleiben."

Diese Einschränkung bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde ursprünglich für erforderlich erachtet, um Schäden am Straßenbaukörper durch zu nahes Heranackern zu vermeiden. Die seit Inkrafttreten des O.ö. Straßengesetzes 1991 gewonnenen Erfahrungen haben aber gezeigt, daß diese Regelung für die betroffenen Anrainer eine nicht unerhebliche Eigentumsbeschränkung darstellt, zumal bei entsprechender Ausdehnung der Grundstücke der Länge nach auch größere Flächen für die Bewirtschaftung verloren gehen. Im Verhältnis zu diesen Nachteilen ist die Schutzfunktion des Tretackers für den Straßenbaukörper nicht so bedeutsam, daß die sachliche Rechtfertigung für die Eigentumsbeschränkung in jedem Fall zweifelsfrei nachvollziehbar ist. Es kann im übrigen erwartet werden, daß in der Landwirtschaft das gebotene Maß an Sorgfalt an den Tag gelegt wird, damit regelmäßig ausgeschlossen wird, daß Straßen durch Beackern beschädigt werden.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt und im Hinblick auf etwaige Härtefälle sogar geboten, die Bestimmung über den Tretacker entfallen zu lassen.

Der Ausschuß für Bau- und Straßenangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird, beschließen.

Linz, am 17. Juni 1992

Bernhofer
Obmann

Schürrer
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
vom 1992
mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.